

Stellungnahme der Generalzolldirektion vom 11. September 2019

**zum Besuchsbericht der Nationalen Stelle zur Verhütung von Folter
anlässlich des Besuchs des Zollfahndungsamtes Dresden – Dienstsitz Leipzig –
am 28. Januar 2019**

Gz.: O 1500-2018.00120-DI.B.11a

Zu dem Besuchsbericht vom 23. Mai 2019 der Nationalen Stelle zur Verhütung von Folter nehme ich wie folgt Stellung:

B.I.1 Beleuchtung

Die Ausstattung der Gewahrsamsräume des Zolls mit einer regulierbaren Beleuchtung halte ich für angemessen. Das Zollfahndungsamt Dresden - Dienstsitz Leipzig - hat zwischenzeitlich in den Gewahrsamsräumen im Rahmen laufender Renovierungsarbeiten eine dimmbare Beleuchtung installiert.

B.I.2 Fenstergitter

Das Reduzieren der Gefahr einer Selbstverletzung ohne Beeinträchtigung des Sicherheitsbedürfnisses in den Gewahrsamsräumen erscheint mir sinnvoll. Das Zollfahndungsamt Dresden prüft zurzeit, durch welche baulichen Maßnahmen (z.B. Anbringen eines Lochgitters entsprechender Beschaffenheit vor dem vorhandenen Gitter) der Empfehlung der Nationalen Stelle Rechnung getragen werden kann. Ich stimme den Ausführungen des Besuchsberichts zu, dass bis dahin die Frequenz der Kontrollen der Situation angepasst erhöht werden sollte.

B.I.3 Rauchmelder

Die Ausstattung von Gewahrsamsräumen mit Rauchmeldern halte ich für unerlässlich. Das Zollfahndungsamt Dresden hat inzwischen in den Gewahrsamsräumen des Zollfahndungsamtes Dresden - Dienstsitz Leipzig - im Rahmen laufender Renovierungsarbeiten Rauchmelder angebracht.

B.II Durchsuchung und Entkleidung

In Gewahrsam genommene Personen sind gemäß Ziffer II.3, Absatz 1 der Gewahrsamsordnung für die Zollverwaltung, Az. III A 2 - O 3044/11/10017, 2014/0314186, E-VSF O 38 18

(Gewahrsamsordnung) bei ihrer Einlieferung zu durchsuchen. Die Durchsuchung obliegt der/dem mit der Einlieferung befassten Beamtin/Beamten und ist grundsätzlich von einer Person gleichen Geschlechts oder Ärztin/ Arzt vorzunehmen. Bei der Durchsuchung ist nach Ziffer II.3, Absatz 2 der Gewahrsamsordnung die Menschenwürde zu wahren. Die Durchsuchung ist im Gewahrsamsbuch zu vermerken.

Bei einer körperlichen Durchsuchung sind darüber hinaus die Richtlinien für die Körperliche Durchsuchung, E-VSF O 38 81-1, zu beachten. Gemäß Abs. 1 der Richtlinien für die Körperliche Durchsuchung umfasst die Durchsuchung die Suche nach Sachen, die sich in den am Körper getragenen Kleidern, am Körper oder in den natürlichen Körperöffnungen (z.B. Mund, Nase, Ohren) der betroffenen Person befinden. Das Ablegen der Kleidung ist gemäß Abs. 15 der Richtlinien für die Körperliche Durchsuchung nur insoweit zu verlangen, wie es der Zweck der Durchsuchung erfordert. Soweit erforderlich, ist die Durchsuchung auf Gegenstände in der Wäsche oder auf dem Körper (auch auf Prothesen, Perücken oder Verbände) auszuweiten.

Durchsuchungen, die mit einer Entkleidung verbunden sind, stellen einen besonders schwerwiegenden Eingriff in die Intimsphäre und damit in das durch Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 Grundgesetz (GG) garantierte Persönlichkeitsrecht dar, der nur zur Abwehr einer schwerwiegenden Gefahr für die Sicherheit und Ordnung der Gewahrsamsanstalt gerechtfertigt ist. Das gilt in besonderem Maße, wenn sie mit der Nachschau im Bereich von normalerweise bedeckten Körperöffnungen verbunden sind. Bei Durchsuchungen, die mit einer Entkleidung verbunden sind, sind nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (vgl. beispielsweise Beschluss des BVerfG vom 04.02.2009 - Az: 2 BvR 455/08 zu § 119 Abs. 3 StPO) alle Umstände des Einzelfalls abzuwägen. Das Ablegen der Kleidung ist daher gemäß Abs. 15 der Richtlinien für die körperliche Durchsuchung nur insoweit zu verlangen, wie es der Zweck der Durchsuchung erfordert, Berührungen des bloßen Körpers sind grundsätzlich zu vermeiden. Im Einzelfall kann die vollständige Entkleidung einer Person zum Zwecke der Durchsuchung jedoch erforderlich sein. Es sind dabei strenge Maßstäbe der Verhältnismäßigkeit anzuwenden. Als milderer Mittel ist die Durchsuchung in zwei Phasen, sodass jeweils eine Körperhälfte bedeckt bleibt, zu prüfen. Insofern schließe ich mich der Ansicht der Nationalen Stelle zur Verhütung von Folter an.

Das Zollfahndungsamt Dresden - Dienstsitz Leipzig – wird zukünftig eine Einzelfallprüfung zum Umfang der Durchsuchung vornehmen. Die Ermittlungsbeamten/-innen dieses Dienstsitzes werden intern nochmals entsprechend sensibilisiert werden. Zudem werde ich eine entsprechende Verfügung an alle mit Ermittlungen betraute Behörden der GZD (Zollfahn-

dungs- und Hauptzollämter) erstellen, wonach aus gegebener Veranlassung auf die zu beachtenden Bestimmungen bei körperlichen Durchsuchungen von in Gewahrsam genommenen Personen erneut hingewiesen wird.

B.III Gewahrsamsbuch

Über jede in einen Gewahrsamsraum untergebrachte Person ist gemäß Ziffer I.4 Absatz 1 der Gewahrsamsordnung für jeden Gewahrsamsraum getrennt ein Gewahrsamsbuch nach dem bei der Direktion VIII zu bestellenden Vordruck zu führen, in dem lückenlos und chronologisch unter Angabe des Datums und der Uhrzeit

- Tatsachen, die für die Aufnahme und die Durchführung der Unterbringung von Bedeutung sind,
- durchgeführte Maßnahmen einschließlich deren Ergebnisse,
- sonstige Vorkommnisse im Zusammenhang mit in Gewahrsam genommenen Personen sowie
- die Entlassung aus dem Gewahrsam

zu dokumentieren sind.

Zu den durchgeführten Maßnahmen sind auch die Kontrollen der Gewahrsamsräume zu zählen, die in dem Gewahrsamsbuch explizit in Spalte 6 aufgeführt werden und mit Datum, Zeit und Name zu dokumentieren sind.

Die Notwendigkeit von Kontrollen der in Gewahrsam genommenen Personen ergibt sich aus Ziffer VI.3 der Gewahrsamsordnung. Danach sind gemäß Ziffer VI.3 Absatz 1 der Gewahrsamsordnung in angemessenen Zeitabständen, mindestens stündlich, Sichtkontrollen durchzuführen und zu dokumentieren. Personen, bei denen der Hinweis der Eigengefährdung besteht, sind nach Ziffer VI.3 Absatz 2 der Gewahrsamsordnung mindestens viertelstündlich einer Kontrolle zu unterziehen; gegebenenfalls sind diese Personen unter Dauerbeobachtung zu stellen. Die Kontrollen sind gemäß Ziffer VI.3 Absatz 3 mit Uhrzeit und Namenszeichen der/des kontrollierenden Beamtin/Beamten im Gewahrsamsbuch einzutragen. Während der Nachtruhe sollen Gewahrsamsräume gemäß Ziffer IV.3 Absatz 4 der Gewahrsamsordnung nur aus besonderem Anlass betreten werden.

Regelmäßige Prüfungen durch Vorgesetzte in Bezug auf die korrekte Führung des Gewahrsamsbuches und die Notwendigkeit von entsprechenden Vermerken sind derzeit in der Gewahrsamsordnung nicht verankert.

Mittlerweile wurden die Ermittlungsbeamten/-innen des Zollfahndungsamts Dresden - Dienstsitz Leipzig - bezüglich der korrekten Führung des Gewahrsamsbuches - insbesondere der vollständigen Dokumentation - sensibilisiert. Zudem hat das Zollfahndungsamt intern veranlasst, dass künftig durch den Vorgesetzten regelmäßige Prüfungen des Gewahrsamsbuches unter entsprechender Dokumentation (Abzeichnung) stattfinden.

B.IV Vertraulichkeit von Gesprächen

Grundsätzlich ist von jeder richterlichen Entscheidung über die Anordnung oder Fortdauer einer Freiheitsentziehung (dazu zählt auch der Gewahrsam) unverzüglich ein Angehöriger des Festgehaltenen oder eine Person seines Vertrauens zu benachrichtigen (Art. 104 Abs. 4 GG). Dieses Grundrecht wurde in verschiedenen einschlägigen Vorschriften (z.B. § 114c StPO, Polizeivorschriften) aufgenommen. § 23 Absatz 1 Nr. 8 ZFdG verweist insofern auf § 41 Absatz 2 BPolG. Soweit weitere Maßnahmen der Behörden durch die Unterrichtung erheblich gefährdet würden, ist diese jedoch nicht angezeigt (siehe u. a. § 114c Abs. 1 S. 2 StPO und § 41 Abs. 2 BPolG). Die Vorschriften in Bezug auf die Benachrichtigungspflicht eines Angehörigen oder einer Person des Vertrauens werden durch das Zollfahndungsamt Dresden - Dienstsitz Leipzig - beachtet.

Gespräche mit dem Verteidiger/ der Verteidigerin müssen gemäß § 148 StPO ohne Überwachung seitens der Behörden gewährleistet werden. Dieses Recht wurde in der Gewahrsamsordnung unter Ziffer III.4 berücksichtigt. Einer aus strafprozessualen Gründen in Gewahrsam genommenen Person ist danach freier schriftlicher und mündlicher Verkehr mit der Verteidigerin/ dem Verteidiger zu gestatten und die Besuchsdauer in der Regel nicht zu beschränken.

Ein vertrauensvolles Gespräch zwischen einem Beschuldigten/ einer Beschuldigen und dem Verteidiger/der Verteidigerin ist nach dem § 148 StPO nur dann möglich, wenn beide Seiten davon ausgehen können, dass Äußerungen zwischen Mandant und Anwalt in jedem Fall auch vertraulich bleiben (Beschluss des LG Augsburg vom 02.04.2014 - 8 Ks 401 Js 139206/13). Die Art des Mediums für den Schutz der Kommunikation ist unerheblich. Neben dem persönlichen Gespräch erfasst die Vorschrift des § 148 StPO auch den Fernsprechverkehr zwischen Verteidiger und Beschuldigten sowie alle übrigen Formen elektronischer Telekommunikation wie z.B. die E-Mail-Kommunikation.

Sie darf auch nicht davon abhängig gemacht werden, ob ein hierfür geeigneter Raum vorhanden ist oder sonstige organisatorische Voraussetzungen vorliegen. Der fernmündliche

Verkehr darf darüber hinaus auch nicht mit der Begründung abgelehnt werden, es könne nicht gewährleistet werden, dass sich bei den Telefonaten tatsächlich der Verteidiger/ die Verteidigerin am anderen Ende der Leitung befindet (siehe Kommentar Gercke/Julius/Temming/Zöller zu § 148 StPO), weil der fernmündliche Kontakt zum Verteidiger/ zur Verteidigerin zunächst immer durch die Beamtin bzw. den Beamten hergestellt werden kann. Das sich anschließende Telefonat zwischen der beschuldigten Person und dem Verteidiger/ der Verteidigerin muss grundsätzlich dann ohne inhaltliche Überwachung des Telefonates geführt werden können. Es ist durch organisatorische Vorkehrungen sicherzustellen, dass die beschuldigte Person keine Möglichkeit hat, nicht zugelassene Telefongespräche mit anderen Personen als dem Verteidiger/der Verteidigerin zu führen.

Auch zu diesem Thema werde ich alle mit Ermittlungen betraute Behörden der GZD (Zollfahndungs- und Hauptzollämter) auf die einschlägigen Bestimmungen mit Erläuterungen hinzuweisen.

B.V Waffen und Gewahrsam

Die Bediensteten des Zollfahndungsdienstes sind gem. Abs. 6 der Dienstvorschrift über die Bewaffnung und das Waffentraining in der Zollverwaltung (WaffDV-Zoll) i.V.m. Abs. 7 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift des Bundesministeriums der Finanzen zum Waffengesetz (WaffVwV-BMF) mit Schusswaffe und Reizstoffsprüngerät ausgestattet.

Der Gebrauch von Schusswaffen richtet sich für den Zollfahndungsdienst grundsätzlich nach § 9 Nr. 2 des Gesetzes über den unmittelbaren Zwang bei Ausübung öffentlicher Gewalt durch Vollzugsbeamte des Bundes (UZwG). Das Führen und der Einsatz von Waffen wird über das UZwG, die WaffDV-Zoll, die Verwaltungsvorschrift des Bundesministeriums der Finanzen zum Gesetz über den unmittelbaren Zwang bei Ausübung öffentlicher Gewalt durch Vollzugsbeamte des Bundes (UZwVwV-BMF) sowie die WaffVwV-BMF geregelt. Die Bewaffnung des Zollfahndungsdienstes erfolgt in erster Linie zur Durchsetzung des unmittelbaren Zwangs gem. dem UZwG. Der Einsatz der dienstlich zugelassenen Waffen und Hilfsmittel ist im Rahmen der Notrechte [§§ 32, 34 und 35 Strafgesetzbuch (StGB), §§ 227, 228 Abs. 1 und 904 Satz 1 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)] nach Abs. 55 der UzwVwV-BMF i.V.m. § 10 (3) UZwG gestattet.

Gemäß Ziffer IV.2 Abs. 2 der Gewahrsamsordnung dürfen innerhalb des Gewahrsamsraums grundsätzlich keine Schusswaffen getragen werden. Die Leitung der Dienststelle kann Ausnahmen zulassen, wovon beim ZFA Dresden bislang kein Gebrauch gemacht wurde. Das

Verbot, eine Schusswaffe zu tragen, gilt nicht für Vollzugsbedienstete, die in Gewahrsam genommene Personen einliefern oder in Gewahrsam genommene Personen aus dem Gewahrsam abholen. Auch aufgrund Ziffer 7.3.2, 5. Anstrich des Leitfadens LF 371 für Eigensicherung (für den Zollfahndungsdienst anwendbar erklärt durch BMF - Erlass III A 8 - O 3176 - 7/92 vom 25. September 1992) soll der Gewahrsam grundsätzlich ohne Schusswaffe betreten werden. Soweit dieses im Einzelfall nicht möglich ist, ist darauf zu achten, dass keine Entwaffnung stattfindet.

Für das Mitführen und den Einsatz von Reizstoffsprühgeräten sind u.a. die Dienstvorschrift über die Bewaffnung und das Waffentraining in der Zollverwaltung (WaffDV) - insbesondere Anlage 16 - sowie das Merkblatt Reizstoffsprühgerät RSG 3 mit Reizstoff CC („Pfefferspray“) gemäß Anlage zum Erlass III A 7 - H 4300 - 18/00 zu beachten. Eine Regelung zu dem Einsatz von Reizstoffsprühgeräten in geschlossenen Räumen wurde weder hier noch in der Gewahrsamsordnung festgelegt. Die im Bericht der Nationalen Stelle zur Verhütung von Folter angesprochene Empfehlung des Komitees zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung (European Committee for the Prevention of Torture, CPT), klare Richtlinien über den Einsatz von Pfefferspray aufzustellen nebst eines ausdrücklichen Verbots, Pfefferspray in einem geschlossenen Raum einzusetzen ist in Deutschland bislang nicht umgesetzt.

Aufgrund fehlender Alternativen (die Polizeien des Bundes und der Länder verfügen neben der Schusswaffe und dem Reizstoffsprühgerät über einen Einsatzstock, der beim Betreten von Gewahrsam als Einsatzmittel mitgeführt wird bzw. werden kann, siehe u. a. Ziffer 3.2.5. PDV 359 BE) obliegt das Betreten der Gewahrsamsräume aus Eigensicherungsgründen mit Reizstoffsprühgerät derzeit der Entscheidung der diensthabenden Beamtinnen und Beamten.

Die Beschäftigten des Zollfahndungsamtes Dresden - Dienstsitz Leipzig – werden hinsichtlich der Regelungen nach Ziffer IV.2 Abs. 2 der Gewahrsamsordnung nochmals sensibilisiert.

C.I Fortbildungen

Die Bediensteten des Zollfahndungsdienstes nehmen Personen i. d. R. aufgrund einer vorläufigen Festnahme oder eines Haftbefehls in Gewahrsam. Hierbei handelt es sich meist um eine kurzzeitige Unterbringung in den Gewahrsamsräumen der Zollverwaltung, da sich weitere Maßnahmen (Vorführung vor Gericht, Unterbringung JVA) zeitnah anschließen. Die Zollverwaltung verfügt nicht über spezielle Bedienstete für den Gewahrsamsbereich. Daher

werden keine Fortbildungsmaßnahmen, die sich ausschließlich an Bedienstete aus dem Gewahrsamsbereich richten, angeboten.

Um Handlungssicherheit im Bereich Gewahrsam zu gewährleisten, werden interkulturelle Unterschiede, Deeskalation und Suizidprophylaxe in den bereits vorhandenen Fortbildungsveranstaltungen aufgegriffen. Neben einem Gastdozenten aus der JVA Köln, der diese Themen im Einführungslehrgang vermittelt, wird interkulturelle Kompetenz in den Fortbildungsveranstaltungen "Vernehmungslehre" unterwiesen. Der Themenkomplex der Deeskalation wird bereits in den Fortbildungsveranstaltungen "Konflikt- und Stressmanagement" berücksichtigt. Im Rahmen der rechtlichen Schulung zu Festnahmen wird Augenmerk auf die Suizidprophylaxe gelegt.

C.II Tragen von Namensschildern

Schon durch die Pflicht gemäß § 16 Abs. 2 der Geschäftsordnung der Generalzolldirektion (GO-GZD) sowie § 10 Abs. 2 der Geschäftsordnung der örtlichen Behörden der Zollverwaltung (GO-öB) für Beschäftigte der Generalzolldirektion bzw. der Zollfahndungsämter, sich gegenüber Adressaten des Verwaltungshandelns regelmäßig mit Namen und mit Dienstausweis oder Dienstmarke auszuweisen, kann geschlossen werden, dass der Name von den Beschäftigten angegeben werden muss. Vor diesem Hintergrund bestehen - auch aus datenschutzrechtlicher Sicht – grundsätzlich keine Bedenken gegen das Tragen von Namensschildern der diensthabenden Bediensteten im Gewahrsamsbereich. Dieses ist derzeit jedoch in keiner anzuwendenden Vorschrift vorgesehen.

Derzeit stellen sich die Ermittlungsbeamten und -beamtinnen des Zollfahndungsamtes Dresden – Dienstsitz Leipzig - den vorläufig festgenommenen, in Gewahrsam zu nehmenden Personen mit Nachnamen vor und beantworten auch eine eventuelle spätere Nachfrage zum Nachnamen, so dass ich den Mehrwert durch Namensschilder nicht erkennen kann.

C.III Vorhalten von Hygieneartikeln

Die Beschaffung von Hygieneartikeln zur Aushändigung an die im Gewahrsam befindlichen Personen im Bedarfsfall halte ich für zweckmäßig. Dies wurde im Zollfahndungsamt Dresden bereits veranlasst.